

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Sterzing, Winfried Nachtwei,
Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5709 –**

**Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes
zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung**

Der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag hat am 8. Juli 1996 auf Antrag der VN-Generalversammlung gemäß Artikel 96 der VN-Charta in einem international viel beachteten Rechtsgutachten festgestellt, daß die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Atomwaffen generell gegen das Völkerrecht und im besonderen gegen die Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts verstößen. Bei einem Einsatz von Atomwaffen könne zwischen Soldaten und unschuldigen Zivilisten nicht unterschieden und auch bei Soldaten könnten unnötige Grausamkeiten und Leiden nicht vermieden werden. Ebensowenig sei gewährleistet, daß unbeteiligte und neutrale Staaten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies stelle einen Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht dar.

Der IGH stellte auch fest, daß aus Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages vor allem für Atomwaffenstaaten die strikte Rechtspflicht resultiere, nicht nur ernsthaft über die Abschaffung der Atomwaffen mit dem Ziel „Null“ zu verhandeln, sondern diese Verhandlungen auch zu einem Abschluß zu bringen.

Der Präsident des Gerichts hat im übrigen die Feststellung, daß es – anders als bei biologischen und chemischen Waffen – bislang keine Konvention über Atomwaffen gibt, zum Anlaß genommen, in einer gesonderten Erklärung die Staaten aufzufordern, diese Lücke im internationalen Völkerrecht unverzüglich zu schließen.

Vorbemerkung

Die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Aussage, der IGH habe festgestellt, daß die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Atomwaffen generell gegen das Völkerrecht verstöße, trifft in ihrer Allgemeinheit nicht zu. Der IGH hat tatsächlich folgende Aussagen getroffen:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Einstimmig wurde festgestellt, daß es weder Völkervertragsrecht noch Völkergewohnheitsrecht gibt, das Androhung oder Einsatz von Nuklearwaffen ausdrücklich gestattet.
- Mit elf gegen drei Stimmen wurde festgestellt, daß es weder Völkervertragsrecht noch Völkergewohnheitsrecht gibt, das Androhung oder Einsatz von Nuklearwaffen ausdrücklich verbietet.
- Einstimmig wurde festgestellt, daß Androhung oder Einsatz von Nuklearwaffen, die nicht in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 51 der VN-Charta erfolgen, völkerrechtswidrig sind.
- Einstimmig wurde festgestellt, daß Androhung oder Einsatz von Nuklearwaffen in Übereinstimmung sein sollten mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrecht, insbesondere mit den Prinzipien und Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts sowie den Verpflichtungen, die sich speziell für Nuklearwaffen in Verträgen und anderen Vereinbarungen finden.
- Mit der Hälfte der Mitglieder, wobei die Stimme des Präsidenten Bedjaoui den Ausschlag gab, stellte der Gerichtshof fest, daß im allgemeinen die Androhung oder der Einsatz von Nuklearwaffen mit den Regeln des Humanitären Völkerrechts unvereinbar wäre. Der Gerichtshof geht aber nicht so weit, den Einsatz von Nuklearwaffen unter allen Umständen für völkerrechtswidrig zu erklären. Er ließ offen, ob ein Nuklearwaffeneinsatz in einem extremen Fall der Selbstverteidigung, in dem die Existenz des Staates auf dem Spiel steht, mit dem Völkerrecht vereinbar wäre.
- Abschließend stellte der Gerichtshof einstimmig fest, daß eine Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle besteht. Der IGH macht deutlich, daß es sich nicht nur um eine prozedurale Verhandlungspflicht handele, sondern daß die Verpflichtung darin bestehe, ein bestimmtes Ergebnis – nukleare Abrüstung in allen Aspekten – zu erreichen.

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Ergebnisse des Rechtsgutachtens des IGH vom 8. Juli 1996?
Kann sie sich dieser Rechtsauffassung anschließen?

Die Bundesregierung begrüßt das Gutachten des IGH als wichtigen Beitrag und Impuls für weitere Bemühungen um nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung. Eine nuklearwaffenfreie Welt gehört zu den Fernzielen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zu denen sich die Bundesregierung nachdrücklich bekennt. Sie ist sich allerdings bewußt, daß dieses Ziel nur im Wege schrittweiser Verhandlungen in einer längerfristigen Perspektive erreichbar sein wird.

Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestärkt, daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von Nuklearwaffen Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 51 der VN-Charta

– die Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts – zu beachten sind. Das Gutachten zeigt auch, daß der Gerichtshof zur Kenntnis nimmt, daß die Staatenpraxis noch nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt ist. Es bezeichnet folgerichtig den Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrundeliegende Abschreckungsstrategie nicht als völkerrechtswidrig.

Die geltende Verteidigungsstrategie des Nordatlantischen Bündnisses bleibt daher – auch im Lichte des IGH-Gutachtens – mit dem Völkerrecht vereinbar. Das Bündnis hat bereits bei seinem Gipfeltreffen in Rom im November 1991 festgestellt: Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der juristischen und politischen Reputation des IGH, der historischen Bedeutung nicht nur von IGH-Entscheidungen sondern auch von IGH-Gutachten gemäß Artikel 96 VN-Charta für die völkerrechtliche Entwicklung und angesichts der Erfahrung, daß Rechtsgutachten des IGH (z. B. zur Namibia-Frage, zum Ersatz der Kosten von VN-Einsätzen, zu den Vorbehalten zu der Konvention über den Völkermord) im allgemeinen praktisch eine völkerrechtliche Verbindlichkeit entfalten, die Notwendigkeit, aus dem Rechtsgutachten politische und juristische Konsequenzen zu ziehen?

Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs sind weder nach der VN-Charta und dem IGH-Statut noch nach allgemeinem Völkerrecht rechtlich verbindlich.

3. Entfaltet das Rechtsgutachten des IGH über Artikel 25 GG („Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes“ und „gehen den Gesetzen vor...“) nach Auffassung der Bundesregierung auch innerstaatliche Rechtswirkungen, z. B. für die Gestaltung der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik?

Nein.

4. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund des Rechtsgutachtens des IGH Anlaß, ihre Mitgliedschaft in einem militärischen Bündnis, dessen militärische Strategie ausdrücklich die Androhung des Einsatzes bzw. den Einsatz von Atomwaffen vorsieht, zu überdenken oder zu revidieren?

Nein, vergleiche Ausführungen zu Frage 1.

5. Haben diesbezüglich Konsultationen mit den Bündnispartnern stattgefunden?

Die Bundesregierung hat nach der Veröffentlichung des IGH-Gutachtens an Konsultationen im Politischen Ausschuß des Nord-

atlantischen Bündnisses teilgenommen. Diese haben die Bewertung des IGH-Gutachtens durch die Bundesregierung bestätigt.

6. Wird die Bundesregierung entsprechende Konsultationen initiieren bzw. sich dafür einsetzen?
Wenn ja, in welcher Form, mit welchem Ziel und in welchem institutionellen Rahmen?
Wenn nein, warum nicht?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung im Licht der Entscheidung des IGH die Beteiligung Deutschlands an der nuklearen Planungsgruppe der NATO?
Hält die Bundesregierung ihr weiteres Mitwirken an der Planung von atomaren Kriegseinsätzen und Entwicklung nuklearer Strategien für völkerrechtskonform und grundgesetzgemäß?
8. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die weitere Verfolgung einer Strategie der nuklearen Teilhabe Deutschlands mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr, einschließlich der Beteiligung Deutschlands an der nuklearen Planungsgruppe der NATO, sind – auch im Lichte des IGH-Gutachtens – mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zur Einleitung der Anfrage sowie auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung die Mitgliedschaft Deutschlands in einem Militärbündnis, das in seiner militärischen Doktrin die gemäß der Rechtsauffassung des IGH völkerrechtswidrige Androhung des Einsatzes bzw. den völkerrechtswidrigen Einsatz von Nuklearwaffen im Kriegsfall vorsieht, für vereinbar mit dem Grundgesetz?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Planungen des Atlantischen Bündnisses sehen keinen völkerrechtswidrigen Einsatz von Waffen vor. Die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft Deutschlands im Atlantischen Bündnis mit dem Grundgesetz ist auch vom Bundesverfassungsgericht nie in Zweifel gezogen worden.

10. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Äußerungen der Atommächte zu der Entscheidung des IGH?

Im Bündnis hat die Bundesregierung nach der Veröffentlichung des IGH-Gutachtens Konsultationen initiiert, die zu übereinstimmender Bewertung geführt haben. Offizielle Bewertungen anderer Atommächte sind nicht bekanntgeworden.

11. In der Bundesrepublik Deutschland lagern weiterhin Atomwaffen. Wird die Bundesregierung nunmehr aufgrund des Rechtsgutachtens des IGH von den für die Lagerung von Atomwaffen auf deutschem Gebiet verantwortlichen Verbündeten die Beseitigung der atomaren Sprengköpfe verlangen?
Wenn nein, warum nicht?
12. Die Bundeswehr verfügt über Trägersysteme für atomare Waffen. Wird sich die Bundesregierung in konsequenter Umsetzung und Konkretisierung der Entscheidung des IGH für die Vernichtung dieser Trägersysteme einsetzen und die Entwicklung und Verbreitung neuer Trägersysteme soweit möglich verhindern?

Nein, da die geltende Verteidigungsstrategie des Atlantischen Bündnisses und damit auch die Politik der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr auch im Lichte des IGH-Gutachtens mit dem Völkerrecht und dem Grundgesetz vereinbar sind.

13. Welche konkreten Folgerungen ergeben sich aus dem Rechtsgutachten des IGH für Umfang und Grenzen der Befehlsgewalt von Vorgesetzten innerhalb der Bundeswehr, die Befehle gemäß § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes nur „unter Beachtung des Völkerrechts . . .“ erteilen dürfen?
Begeht nach Auffassung der Bundesregierung ein Bundeswehrsoldat, der im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der atomaren Abschreckungskapazität des Bündnisses einen Befehl unter Hinweis auf die durch das Rechtsgutachten des IGH festgestellte Völkerrechtswidrigkeit der Androhung von Atomwaffen-einsätzen verweigert, eine Befehlsverweigerung im Sinne des Soldaten- (§ 11) und des Wehrstrafgesetzes (§§ 19 ff.)?

Befehle von Vorgesetzten innerhalb der Bundeswehr werden – bei allen Waffenarten, auf die sie sich beziehen – unter Beachtung des Völkerrechts erteilt.

14. Hält die Bundesregierung es für zutreffend, daß aufgrund des Rechtsgutachtens des IGH die Teilnahme an Sitzblockaden vor Atomwaffendepots in strafrechtlicher Hinsicht einer Neubetrachtung unterzogen werden muß und deshalb Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Nein. Das Gutachten des IGH enthält keine Aussagen, die eine Neubewertung der Teilnahme an Sitzblockaden vor Atomwaffendepots in strafrechtlicher Hinsicht erfordern würden.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Rechtsgutachtens des IGH das von der VN-Generalversammlung verabschiedete Atomteststopp-Abkommen?
Können Atomtests – auch simulierte – nach Auffassung der Bundesregierung heute noch völkerrechtlich legitimiert werden?
Hält es die Bundesregierung für geboten, im Licht der vom IGH festgestellten Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung auf eine völkerrechtliche Ächtung aller Nuklearwaffen oder zumindest auf eine verbindliche Verpflichtung der Atommächte hinzuwirken, innerhalb eines festen Zeitplanes Verhandlungen über eine vollständige atomare Abrüstung aufzunehmen?

Die Bundesregierung blickt mit Befriedigung auf die Zeichnung des Vertrages über ein Umfassendes Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) durch derzeit bereits über 120 Staaten und die überwältigende Mehrheit von 158 zu 3 Stimmen bei der Indossierung des Vertragstextes durch die Sondersitzung der 50. VN-Generalversammlung am 10. September 1996. Der CTBT verbietet überprüfbar alle nuklearen Waffentestexplosionen und alle anderen Nuklearexpllosionen in allen Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere, Weltraum). Es gilt jetzt alles zu tun, um ein baldiges Inkrafttreten des CTBT zu gewährleisten.

Der Prozeß der nuklearen Abrüstung muß entschieden und kontinuierlich weitergeführt werden. Der IGH hat in seinem Gutachten nicht die Aufnahme von Verhandlungen über eine weltweite Konvention zum Verbot von Atomwaffen gefordert. Er hat festgestellt, daß eine Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle besteht. Der IGH hat deutlich gemacht, daß es sich bei Artikel VI NVV nicht nur um eine prozedurale Verhandlungspflicht handelt, sondern daß die Verpflichtung darin besteht, ein bestimmtes Ergebnis – nukleare Abrüstung in allen Aspekten – zu erreichen. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung.

16. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung bezüglich der vom IGH offengelassenen Rechtsfrage, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiel steht, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre?

Welche Ansicht vertritt diesbezüglich die Bundesregierung?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des IGH, das gegenwärtige Völkerrecht kenne kein Verbot der Androhung oder des Einsatzes von Nuklearwaffen in einem extremen Fall der Selbstverteidigung, in dem die Existenz des Staates auf dem Spiel steht. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

17. Sollte die Bundesregierung unter den genannten einschränkenden Bedingungen ein „atomares Selbstverteidigungsrecht“ grundsätzlich für rechtmäßig halten, besteht dann nach ihrer Ansicht für einen der 185 Staaten derzeit eine solche „extreme Selbstverteidigungssituation“?

Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Rechtsgutachtens des IGH heute z.B. die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki völkerrechtlich zu beurteilen?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu hypothetischen Fragen und abgeschlossenen historischen Sachverhalten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333